

Gesundheitskonferenz Kanton Zürich: Vorstandsreglement

In den Statuten der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH) werden die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder beschrieben. Darin eingeschlossen ist der Erlass eines Vorstandsreglements (Art. 8.8¹), das die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sowie allfällige Entschädigungen und Spesen für diese Aufgaben regelt.

Der Vorstand der GeKoZH richtet sich nach den Statuten und folgenden Maximen:

1. Vernetzung fördern: Die GeKoZH fördert die Vernetzung unter ihren Mitgliedern und mit Fachpersonen, Verwaltungsmitarbeitenden und PolitikerInnen. Sie berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Regionen, verschiedenen Gemeindegrössen und diversen thematischen Interessen der Mitglieder.
2. Stärken des Tandems Politik – Verwaltung: Die GeKoZH wählt Aktivitäten aus, die das Zusammenspiel der beiden Ebenen Politik und Verwaltung in den Gemeinden stärken. Dazu spricht sie in gewissen Bereichen nur eine Ebene an und stellt bei anderen Aktivitäten sicher, dass beide Ebenen involviert sind.
3. Spielraum nutzen und auf der eigenen Lösungsfähigkeit aufbauen: Die Mitglieder der GeKoZH zeigen eine thematisch grosse Vielfalt von spannenden (Pilot-)Projekten, ein breites Fach- und Erfahrungswissen sowie Beispiele für politisch erfolgreiche Prozesse. Das alles wird durch ein aktives Wissensmanagement zugänglich gemacht und als Basis für die Arbeit genutzt.

Art. 1 Allgemeines

Der Vorstand leitet den Verein gemäss den Statuten der GeKoZH und den drei Maximen und übt die Aufsicht über die Tätigkeiten und die Geschäftsstelle der GeKoZH aus. Dieses Reglement regelt die Belange des Vorstands gemäss Art. 8 und Art. 9 der GeKoZH Statuten. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst und entscheidet als Kollegium.

Art. 2 Präsidium und Vize-Präsidium

Der/die PräsidentIn wird von den Mitgliedern gewählt (Art. 9.1), vertritt den Verein und seine Interessen nach aussen (Art. 9.2), insbesondere gegenüber Partnern, Stakeholdern und in der Gesundheitspolitik. Der/die PräsidentIn führt den Vorstand und leitet die Vorstandssitzungen. Er/sie hat die Übersicht über die laufenden Geschäfte und ist erste Ansprechperson für die Geschäftsstelle. Der Vorstand wählt ein Vize-Präsidium oder Co-Vizepräsidium. Das Vize-Präsidium soll den/die PräsidentIn in seinen Aufgaben unterstützen und im Verhinderungsfall vertreten.

Art. 3 Delegationen des Verbands der Gemeindepräsidenten und Sozialkonferenz Kt. Zürich

Zusätzlich zu den durch die Mitglieder gewählten Vorstandmitgliedern delegieren der Verband der Gemeindepräsidenten Zürich (GPV) und die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) je ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied in die GeKoZH (Art. 8.2). Zudem kann die GeKoZH der SoKo ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied delegieren. Diese Delegierten fungieren als Schnittstelle zwischen den Organisationen und sorgen für einen guten Informationsfluss in beide Richtungen. Sie erkennen Synergien oder Widersprüche, klären Zuständigkeiten und unterstützen eine gute Zusammenarbeit zwischen den Organisationen.

Art. 4 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Vorstands

Der Gesamtvorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins, entwickelt die Strategie und zeichnet verantwortlich für die Erfüllung des Vereinszwecks.

- Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst (Art. 8.1).

¹ In diesem Reglement gibt es mehrere Bezugspunkte zu GeKoZH Statuten, die in Klammern aufgeführt werden.

- Vorstandsmitglieder können je eine Person benennen, durch die sie im Verhinderungsfall an einer Vorstandssitzung vertreten werden.
- Der Vorstand ist für die Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms für die Wahlperiode zuhanden der Mitgliederversammlung, für die Erstellung des Finanzplans und die Genehmigung des Jahresbudgets zuständig (Art. 8.7).
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Beschaffung und Verwendung der Mittel und für die Erstellung des Jahresberichts inkl. Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen (Art. 8.6) und ist befugt, Leistungsverträge mit Dritten abzuschliessen (Art. 8.8).
- Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, deren Mitglieder Themenbereiche über einen längeren Zeitraum bearbeiten und ihr Wissen bzw. neue Fragen und Herausforderungen mit dem Gesamtvorstand teilen. Im Auftrag des Gesamtvorstands entwickelt und begleitet ein Ausschuss Projekte und sorgt dafür, dass der Gesamtvorstand informiert ist.

Art. 5 Entschädigungen und Spesen

Der Vorstand arbeitet ohne Entgelt durch die GeKoZH. Eine Entschädigung allfälliger Spesen (z. B. Kosten für Sitzungsräume, Verpflegung während Sitzungen, Reisen ausserhalb Kanton Zürich) ist auf Antrag beim Präsidium möglich.

Art. 6 Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt eine Geschäftsstelle und setzt deren Pflichtenheft fest (Art. 8.4). Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium (Art. 9.2) und unterstützt Präsidium und Vorstand gemäss Leistungsvereinbarung. Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil (Art. 8.4).

Art. 7 Sitzungen

Der Vorstand trifft sich üblicherweise vier Mal jährlich und mindestens drei Mal jährlich. Bei Bedarf kann das Präsidium weitere Sitzungen einberufen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können weitere Sitzungen per Antrag ebenfalls verlangen. Die Sitzungseinladung mit Unterlagen erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Zu einzelnen Traktanden können Gäste eingeladen werden, denen eine beratende Stimme zugesprochen wird.

Art. 8 Protokolle

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält mindestens: Die Namen der Anwesenden, die Traktanden sowie Anträge und Beschlüsse mit kurzer Begründung. Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle geführt, bei Abwesenheit der Geschäftsstelle ernannt der/die PräsidentIn jemand zur Führung des Protokolls. Die Vereinsmitglieder haben Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid (Art. 8.9). Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gestattet (Art. 8.10).

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand per Zirkularbeschluss am 24.09.2021 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vorstand kann dieses Reglement ändern und/oder ergänzen, wenn es ordentlich für eine Vorstandssitzung traktandiert wird, das Reglement als Sitzungsunterlage versendet wird und die Beschlussfassung zur Anpassung des Reglements an der Vorstandssitzung erfolgt.